

Bitte Merkblatt beachten und Unterlagen unbedingt beifügen !

Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes

Eingangsstempel

Kostenlos
БЕСПЛАТНО

Antrag

S

auf Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)
aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion

I Republik

- II Ich beantrage einen Aufnahmebescheid **als Spätaussiedler/in** für die Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland.

Name	Geburtsname
Vorname	Geburtsdatum

Hinweis:

Ehegatten und / oder Abkömmlinge des/der Spätaussiedlerbewerbers/in, die nicht selbst die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen, können unter bestimmten Voraussetzungen in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlerbewerbers (Bezugsperson) einbezogen und wie dieser Deutsche durch Aufnahme werden.

Bitte lesen Sie hierzu das Merkblatt S !

- III Ich habe das Merkblatt gelesen und weiß daher, dass grundsätzlich alle volljährigen Personen Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen müssen, bevor sie in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers einbezogen werden.

Für folgende/n Ehegatten / Abkömmling/e beantrage ich als Bezugsperson ausdrücklich die Einbeziehung in meinen Aufnahmebescheid:

1	Name	Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum
2	Name	Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum
3	Name	Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum
4	Name	Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum
5	Name	Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum

6	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
7	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
8	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
9	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
10	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
11	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
12	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
13	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
14	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
15	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson

IV Mit mir und den vorgenannten Personen sollen folgende weitere Familienangehörige ausreisen:

Hinweis:

Tragen Sie auch die Angehörigen ein, die einen eigenen Antrag auf Aufnahme als Spätaussiedler/in gestellt haben.

1	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
2	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
3	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
4	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
5	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson

6	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
7	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
8	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
9	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson
10	Name		Geburtsname
	Vorname	Geburtsdatum	verwandtschaftliches Verhältnis zur Bezugsperson

V Für folgende unter III genannte/n Person/en wurde/n bereits die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid einer **anderen Bezugsperson** beantragt:

1	Name, Vorname		weitere Bezugsperson (Name, Vorname)
	verwandtschaftliches Verhältnis zur weiteren Bezugsperson		Aktenzeichen dieser Bezugsperson
2	Name, Vorname		weitere Bezugsperson (Name, Vorname)
	verwandtschaftliches Verhältnis zur weiteren Bezugsperson		Aktenzeichen dieser Bezugsperson
3	Name, Vorname		weitere Bezugsperson (Name, Vorname)
	verwandtschaftliches Verhältnis zur weiteren Bezugsperson		Aktenzeichen dieser Bezugsperson
4	Name, Vorname		weitere Bezugsperson (Name, Vorname)
	verwandtschaftliches Verhältnis zur weiteren Bezugsperson		Aktenzeichen dieser Bezugsperson

VI Folgende Familienangehörige des/der Spätaussiedlerbewerbers/in oder des Ehegatten haben ein eigenes Verfahren beim Bundesverwaltungsamt betrieben bzw. betreiben gleichzeitig ein Verfahren:

1	Name, Vorname		Geburtsdatum
	verwandtschaftliches Verhältnis		Aktenzeichen
2	Name, Vorname		Geburtsdatum
	verwandtschaftliches Verhältnis		Aktenzeichen
3	Name, Vorname		Geburtsdatum
	verwandtschaftliches Verhältnis		Aktenzeichen
4	Name, Vorname		Geburtsdatum
	verwandtschaftliches Verhältnis		Aktenzeichen

Die Bezugsperson muss auf der letzten Seite unbedingt unterschreiben !

		Angaben zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in				Vermerke der Behörde
1	Name					
2	Vornamen					
3	Geburtsname					
4	Geburtsdatum					
5	Geburtsort			Kreis (Rayon)		
	Gebiet (Oblast)			Republik		
6	Religion					
7.1	Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	geheiratet am (Datum)	verwitwet seit (Datum)	geschieden seit (Datum)	
7.2	Eventuelle frühere Ehe	Name, Vorname des früheren Ehegatten				
		Volkszugehörigkeit des früheren Ehegatten lt. Nationalitätseintrag im Inlandspass				
		verheiratet vom – bis zum (Datum)		verwitwet seit (Datum)	geschieden seit (Datum)	
8	derzeit bzw. zuletzt ausgeübter Beruf					
9.1	Jetzige Anschrift im Herkunftsland (deutsche Schreibweise)	Republik		Gebiet (Oblast)		
		Kreis (Rayon)		Postleitzahl		
		Ort, Straße				
9.2	Jetzige Anschrift im Herkunftsland (kyrillische Schreibweise)	Republik		Gebiet (Oblast)		
		Kreis (Rayon)		Postleitzahl		
		Ort, Straße				
10	Wohnsitz am 08.05.1945 oder letzter fester Wohnsitz vor diesem Tage					
11.1	Aktuelle Staats- angehörigkeit(en)					
11.2	Spätaussiedlerbewerber/in und/oder (Groß-) Eltern be- saß(en) die deutsche Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja; (Nachweise zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bitte beifügen)				
12	Volkszugehörigkeit (Nationalität)	(tragen Sie die Nationalität ein, der Sie sich verbunden fühlen)				
13.1	Nationalitätseintrag im ersten Inlandspass					
13.2	Nationalitätseintrag im aktuellen Inlandspass					
13.3	Aktueller Inlandspass wurde ausgestellt am	(Datum)				
13.4	Nationalitätseintrag im Inlandspass wurde geändert	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja; (bitte den früheren Nationalitätseintrag angeben)		Datum der Änderung	
14.1	deutscher Nationalitätseintrag in behördlichen Ausweisen oder Register	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja;		(Nachweise bitte beifügen)		
14.2	nach außen erkennbares Verhalten, das zur eindeutigen Kennzeichnung als Deutscher führt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja;		(Erläuterungen auf Seite 15)		

Angaben zu den Sprachkenntnissen des/der Spätaussiedlerbewerbers/in

Vermerke
der Behörde**Wichtiger Hinweis!**

Die Fragen zur Ziffer 15.1 bis 15.4 bitte besonders sorgfältig und wahrheitsgemäß beantworten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Aufnahmebescheid nach der Einreise in die Bundesrepublik zurückgenommen werden kann, wenn er durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind (siehe auch Erklärung Ziffer 39)

15		Angaben zur Sprache				
15.1	Sprachen, die von dem/der Spätaussiedlerbewerber/in als Kind im Elternhaus gesprochen wurden	Deutsch	Russisch	andere Sprachen (bitte angeben)		
		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein			
		<input type="checkbox"/> ja: ab welchem Lebensjahr?	<input type="checkbox"/> ja: ab welchem Lebensjahr?	ab welchem Lebensjahr?		
15.2	Spätaussiedlerbewerber/in hat die deutsche Sprache erlernt	<input type="checkbox"/> nein				
		<input type="checkbox"/> ja:	vom	Lebensjahr	bis zum	Lebensjahr
		Erlern von				
		<input type="checkbox"/> dem Vater	<input type="checkbox"/> der Mutter			
		<input type="checkbox"/> dem Großvater	<input type="checkbox"/> der Großmutter			
	<input type="checkbox"/> einem anderen Verwandten	Verwandtschaftsverhältnis				
	<input type="checkbox"/> außerhalb des Elternhauses (wo? Bitte kurz erläutern)					
15.3	Spätaussiedlerbewerber/in beherrscht die deutsche Sprache	verstehst Deutsch	spricht Deutsch	schreibt Deutsch		
		<input type="checkbox"/> überhaupt nicht	<input type="checkbox"/> überhaupt nicht	<input type="checkbox"/> ja		
	<input type="checkbox"/> wenig	<input type="checkbox"/> nur einzelne Wörter	<input type="checkbox"/> nein			
	<input type="checkbox"/> fast alles	<input type="checkbox"/> reicht für ein einfaches Gespräch aus				
	<input type="checkbox"/> alles	<input type="checkbox"/> fließend				
15.4	Sprachzertifikat B1	<input type="checkbox"/> nein	(Sprachzertifikat bitte beifügen)			
		<input type="checkbox"/> ja				

Angaben zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in			Vermerke der Behörde
16 Sonstige Angaben			
16.1	Aufenthalte des Spätaussiedlerbewerbers/der Spätaussiedlerbewerberin in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland	1. vom – bis zum, Ort	
		Grund (z. B. Besuchsreise, Studienaufenthalt)	
		2. vom – bis zum, Ort	
		Grund	
16.2	Spätaussiedlerbewerber/in hat bereits beantragt: - Registrierung - Vertriebenenausweis/Bescheinigung - Asyl	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja; Was wurde beantragt? Wann und wo (Datum, Behörde) Geschäftszeichen der Behörde	
17 Mitgliedschaft in gesellschaftlichen, politischen, kulturellen, kirchlichen Vereinigungen oder deutschen Organisationen			
	vom – bis zum	Art der Vereinigung (z. B. Gewerkschaft, Gesellschaft „Wiedergeburt“ etc.)	ausgeübte Funktion in der Vereinigung (z. B. Vorsitzender, Stellvertreter, Mitglied etc.)

Angaben zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in

18 18.1	Schul- und Berufsausbildung (einschließlich Hochschulausbildung) und alle berufliche Tätigkeiten (Bei Berufs-/Zeitsoldaten, Angehörigen von Polizei/Miliz bitte letzten Dienstgrad angeben)					
	Zeitraum vom – bis zum	Wohnort, Kreis	Betrieb/Behörde Beschäftigungsort	Anzahl der Beschäftigten im Betrieb/ in der Behörde	Ausgeübte Tätigkeit/Aufgaben und Stellung im Betrieb/in der Behörde (z. B. Abteilungsleiter/in)	Anzahl der Unterebenen

		Angaben zu den Eltern des/der Spätaussiedlerbewerbers/in			Vermerke der Behörde
		Vater		Mutter	
19.1	Name				
19.2	Geburtsname				
19.3	Vornamen				
19.4	Geburtsdatum				
19.5	Geburtsort, Kreis				
19.6	Familienstand	geheiratet am (Datum)	geschieden seit (Datum)	verwitwet seit (Datum)	
19.7	Religion				
19.8	Wohnsitz am 08.05.1945 oder letzter fester Wohn- sitz vor diesem Tage				
19.9	Nationalitätseintrag im Inlandspass				
19.10	Beherrschung der deutschen Sprache	<input type="checkbox"/> überhaupt nicht	<input type="checkbox"/> verstehen	<input type="checkbox"/> überhaupt nicht <input type="checkbox"/> verstehen	
		<input type="checkbox"/> sprechen	<input type="checkbox"/> schreiben	<input type="checkbox"/> sprechen <input type="checkbox"/> schreiben	
19.11	Schul- und Berufsausbildung (einschließlich Hochschulausbildung) und alle berufliche Tätigkeiten der Eltern ab 1945				
Bitte unbedingt die Schul- und Berufsausbildung, die beruflichen Tätigkeiten (bei Berufs-/Zeitsoldaten, Angehörigen von Polizei/Miliz auch den Dienstgrad), die Beschäftigungszeiträume und die jeweiligen Wohnorte angeben.					
		Vater		Mutter	
Für zusätzliche Angaben bitte die Seite 15 benutzen					

		Angaben zu den Großeltern väterlicherseits des/der Spätaussiedlerbewerbers/in			Vermerke der Behörde
		Großvater		Großmutter	
20.1	Name				
20.2	Geburtsname				
20.3	Vornamen				
20.4	Geburtsdatum				
20.5	Geburtsort, Kreis				
20.6	Familienstand	geheiratet am (Datum)	geschieden seit (Datum)	verwitwet seit (Datum)	
20.7	Religion				
20.8	Wohnsitz am 08.05.1945 oder letzter fester Wohnsitz vor diesem Tage				
20.9	Nationalitätseintrag im Inlandspass				
20.10	Beherrschung der deutschen Sprache	<input type="checkbox"/> überhaupt nicht	<input type="checkbox"/> verstehen	<input type="checkbox"/> überhaupt nicht <input type="checkbox"/> verstehen	
		<input type="checkbox"/> sprechen	<input type="checkbox"/> schreiben	<input type="checkbox"/> sprechen <input type="checkbox"/> schreiben	

		Angaben zu den Großeltern mütterlicherseits des/der Spätaussiedlerbewerbers/in			Vermerke der Behörde
		Großvater		Großmutter	
21.1	Name				
21.2	Geburtsname				
21.3	Vornamen				
21.4	Geburtsdatum				
21.5	Geburtsort, Kreis				
21.6	Familienstand	geheiratet am (Datum)	geschieden seit (Datum)	verwitwet seit (Datum)	
21.7	Religion				
21.8	Wohnsitz am 08.05.1945 oder letzter fester Wohnsitz vor diesem Tage				
21.9	Nationalitätseintrag im Inlandspass				
21.10	Beherrschung der deutschen Sprache	<input type="checkbox"/> überhaupt nicht	<input type="checkbox"/> verstehen	<input type="checkbox"/> überhaupt nicht <input type="checkbox"/> verstehen	
		<input type="checkbox"/> sprechen	<input type="checkbox"/> schreiben	<input type="checkbox"/> sprechen <input type="checkbox"/> schreiben	

Angaben zum Ehegatten

Vermerke
der Behörde**Wichtiger Hinweis!**

Die Angaben zum Ehegatten sind auch dann erforderlich, wenn dieser nicht mit ausreisen möchte!

22.1	Name		Vorname	
22.2	Geburtsname		Geburts- datum	
22.3	Geburtsort		Gebiet (Oblast)	
22.4	Religion			
22.5	Nationalitätseintrag im Inlandspass			
22.6	Familienstand	geheiratet am (Datum)	verwitwet seit (Datum)	geschieden seit (Datum)
22.7	Eventuelle frühere Ehe	Name des früheren Ehegatten		Vorname
		Staatsangehörigkeit		Geburtsdatum
		verheiratet vom - bis zum		verwitwet seit
		geschieden seit		

**23 Schul- und Berufsausbildung und berufliche Tätigkeiten (einschließlich Hochschulausbildung)
(Bei Berufs-/Zeitsoldaten, Angehörigen von Polizei/Miliz bitte **Dienstgrad** angeben)**

Zeitraum vom – bis zum	Wohnort, Kreis	Betrieb/Behörde Beschäftigungsort	Anzahl der Beschäftigten im Betrieb/ in der Behörde	Ausgeübte Tätigkeit/Aufgaben und Stellung im Betrieb/in der Behörde (z. B. Abteilungsleiter/in)	Anzahl der Unterge- benen

24 Mitgliedschaft in gesellschaftlichen oder politischen Vereinigungen

vom – bis zum	Art der Vereinigung (z. B. Partei, Gewerkschaft etc.)	ausgeübte Funktion in der Vereinigung (z. B. Vorsitzender, Stellvertreter, Mitglied etc.)

		Angaben zu den Eltern des Ehegatten			Vermerke der Behörde		
		Vater		Mutter			
25.1	Name						
25.2	Vornamen						
25.3	Geburtsdatum						
25.4	Familienstand	geheiratet am (Datum)	geschieden seit (Datum)	verwitwet seit (Datum)			
25.5	Nationalitätseintrag im Inlandspass						
25.6	Schul- und Berufsausbildung (einschließlich Hochschulausbildung) und alle berufliche Tätigkeiten der Eltern des Ehegatten ab 1945						
Bitte unbedingt die Schul- und Berufsausbildung, die beruflichen Tätigkeiten (bei Berufs-/Zeitsoldaten, Angehörigen von Polizei/Miliz auch den Dienstgrad), die Beschäftigungszeiträume und die jeweiligen Wohnorte angeben.							
		Vater		Mutter			
Für zusätzliche Angaben bitte die Seite 15 benutzen							
Angaben zum Schicksal der Familie							
26	Spätaussiedlerbewerber/in und/oder Familienangehörige/r war/en von folgender/n Maßnahme/n betroffen: - Angehörige/r der Trud-Armee - Kommandanturbewachung - Verschleppung und/oder Zwangsumsiedlung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja					
		Betroffene Person				Verwandschaftsverhältnis zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in	
		Art der Maßnahme				vom – bis zum	
		Ort					
		Betroffene Person				Verwandschaftsverhältnis zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in	
		Art der Maßnahme				vom – bis zum	
		Ort					
		Betroffene Person				Verwandschaftsverhältnis zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in	
		Art der Maßnahme				vom – bis zum	
		Ort					
		Für zusätzliche Angaben bitte die Seite 15 benutzen					

Angaben zu den Abkömmlingen, für die unter III die Einbeziehung beantragt wurde				Vermerke der Behörde
27.1	Name		Geburts- datum	
27.2	Vornamen		Religion	
27.3	Geburtsort		Kreis (Rayon)	
27.4	Gebiet (Oblast)		Republik	
27.5	derzeit ausgeübter Beruf			
27.6	Aktuelle Anschrift, falls abweichend von der der Bezugs- person			
28.1	Name		Geburts- datum	
28.2	Vornamen		Religion	
28.3	Geburtsort		Kreis (Rayon)	
28.4	Gebiet (Oblast)		Republik	
28.5	derzeit ausgeübter Beruf			
28.6	Aktuelle Anschrift, falls abweichend von der der Bezugs- person			
29.1	Name		Geburts- datum	
29.2	Vornamen		Religion	
29.3	Geburtsort		Kreis (Rayon)	
29.4	Gebiet (Oblast)		Republik	
29.5	derzeit ausgeübter Beruf			
29.6	Aktuelle Anschrift, falls abweichend von der der Bezugs- person			
30.1	Name		Geburts- datum	
30.2	Vornamen		Religion	
30.3	Geburtsort		Kreis (Rayon)	
30.4	Gebiet (Oblast)		Republik	
30.5	derzeit ausgeübter Beruf			
30.6	Aktuelle Anschrift, falls abweichend von der der Bezugs- person			

31.1	Name		Geburts- datum	
31.2	Vornamen		Religion	
31.3	Geburtsort		Kreis (Rayon)	
31.4	Gebiet (Oblast)		Republik	
31.5	derzeit ausgeübter Beruf			
31.6	Aktuelle Anschrift, falls abweichend von der der Bezugs- person			

32.1	Name		Geburts- datum	
32.2	Vornamen		Religion	
32.3	Geburtsort		Kreis (Rayon)	
32.4	Gebiet (Oblast)		Republik	
32.5	derzeit ausgeübter Beruf			
32.6	Aktuelle Anschrift, falls abweichend von der der Bezugs- person			

33.1	Name		Geburts- datum	
33.2	Vornamen		Religion	
33.3	Geburtsort		Kreis (Rayon)	
33.4	Gebiet (Oblast)		Republik	
33.5	derzeit ausgeübter Beruf			
33.6	Aktuelle Anschrift, falls abweichend von der der Bezugs- person			

34.1	Name		Geburts- datum	
34.2	Vornamen		Religion	
34.3	Geburtsort		Kreis (Rayon)	
34.4	Gebiet (Oblast)		Republik	
34.5	derzeit ausgeübter Beruf			
34.6	Aktuelle Anschrift, falls abweichend von der der Bezugs- person			
Für Angaben zu weiteren Abkömmlingen bitte die Seite 15 benutzen				

Name und Anschrift von Verwandten im Bundesgebiet		Vermerke der Behörde
35.1	Name	Vorname
	Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
	Telefonnummer (bitte mit Vorwahl)	Bundesland
	Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in	
35.2	Verwandte/r hat Aufnahmebescheid/Übernahmegenehmigung	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja; Aktenzeichen
35.3	Verwandte/r hat Registrierschein	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja; Registrierschein-Nr.
35.4	Verwandte/r hat Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja; Ausstellungsdatum
	<input type="checkbox"/> nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG (als deutsche/r Volkszugehörige/r)	<input type="checkbox"/> nach § 4 Abs. 1 BVFG (als Spätaussiedler/in)
	<input type="checkbox"/> nach § 1 Abs. 3 BVFG (als nichtdeutscher Ehegatte)	<input type="checkbox"/> nach § 7 Abs. 2 BVFG (als nichtdeutscher Ehegatte oder Abkömmling)
	Aktenzeichen	Ausstellende Behörde, Ort

36.1	Name	Vorname
	Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
	Telefonnummer (bitte mit Vorwahl)	Bundesland
	Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in	
36.2	Verwandte/r hat Aufnahmebescheid/Übernahmegenehmigung	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja; Aktenzeichen
36.3	Verwandte/r hat Registrierschein	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja; Registrierschein-Nr.
36.4	Verwandte/r hat Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja; Ausstellungsdatum
	<input type="checkbox"/> nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG (als deutsche/r Volkszugehörige/r)	<input type="checkbox"/> nach § 4 Abs. 1 BVFG (als Spätaussiedler/in)
	<input type="checkbox"/> nach § 1 Abs. 3 BVFG (als nichtdeutscher Ehegatte)	<input type="checkbox"/> nach § 7 Abs. 2 BVFG (als nichtdeutscher Ehegatte oder Abkömmling)
	Aktenzeichen	Ausstellende Behörde, Ort

**Beabsichtigter Wohnort des/der Spätaussiedlerbewerbers/in
in der Bundesrepublik Deutschland**

37	Postleitzahl, Ort	Bundesland
	Gründe	

Auf dieser Seite sind ergänzende Angaben möglich, falls die vorgesehenen Antwortfelder nicht ausreichen (bitte Seitenzahl und Ziffer angeben)			Vermerke der Behörde
Seite	Ziffer	Raum für ergänzende Angaben	

Angaben zur Person des/der Bevollmächtigten im Bundesgebiet

- 38 Name und Anschrift des Verwandten oder Bekannten in der Bundesrepublik Deutschland, der diesen Antrag als **bevollmächtigte Person** stellt. Der beigefügte Vollmachtsvordruck muss von dem/der Spätaussiedlerbewerber(in)/Erziehungsberechtigten **persönlich** unterschrieben werden.
(Die Änderung der Anschrift des Bevollmächtigten bitte unter Angabe des Aktenzeichens dem Bundesverwaltungsamt umgehend mitteilen!).

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Telefonnummer (bitte mit Vorwahl)

Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Spätaussiedlerbewerber/in

Wichtige Hinweise zum Aufnahmeverfahren

- Die Bezugsperson muss bis zur Erteilung des Aufnahmebescheides im Herkunftsgebiet verbleiben. In deren Aufnahmebescheid können nur Personen einbezogen werden, die im Herkunftsgebiet wohnen. Eine Einbeziehung kann auch nachträglich nach Ausreise der Bezugsperson erfolgen, wenn der Einzubeziehende seinen Wohnsitz im Herkunftsgebiet beibehalten hat.
- 39 Der Aufnahmebescheid kann nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zurückgenommen werden, wenn er durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies gilt insbesondere auch für Angaben zum Umfang der deutschen Sprachkenntnisse. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass überprüft wird, ob die Angaben zu den Sprachkenntnissen zutreffend sind. Personen, deren Aufnahmebescheid wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben zurückgenommen wurde, haben *keinen* Anspruch auf Rechte oder Vergünstigungen nach dem BVFG und müssen die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen.
- Nach § 98 BVFG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte oder Vergünstigungen, die Spätaussiedlern vorbehalten sind, zu erschleichen.

Ich habe meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und das Merkblatt S zum Aufnahmeverfahren nach dem BVFG gelesen.

Ich bin mit der Weiterleitung der Daten an das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und an den Kirchlichen Suchdienst – Heimatortskarteien (HOK) – einverstanden.

(Das Deutsche Rote Kreuz und der Kirchliche Suchdienst nehmen die Aufgabe wahr, Aussiedler zu betreuen, getrennte Familien zu unterstützen und in Deutschland wieder zusammenzuführen.

Deshalb werden dem DRK und der HOK die erforderlichen Daten übermittelt.)

Nein, ich bin mit einer Weiterleitung der Daten *nicht* einverstanden.

Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes - Thema „Spätaussiedler“. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

Unterschrift (bitte unbedingt unterschreiben!)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Spätaussiedlerbewerbers/in bzw. der/des Erziehungsberechtigten
oder Unterschrift des/der Bevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland

Vollmacht**für die Durchführung des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens gemäß §§ 26 bis 28 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)**

Доверенность

по проведению процедуры приема в качестве позднего переселенца согласно ст. 26-28 Федерального закона о перемещенных лицах и беженцах (BVFG)

Bitte in Deutsch ausfüllen!

Заполняется на немецком языке

Hiermit bevollmächtige ich

Настоящим я уполномочиваю

Spätaussiedlerbewerber/in („Bezugsperson“)

претендента/претендентку на статус позднего переселенца («близкое лицо»)

Name, Vorname, ggf. Geburtsname
фамилия, имя, урожденный/урожденнаяGeburtsdatum
дата рожденияAnschrift
адресAktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes
№ дела у Федерального административного
ведомстваName, Vorname der bevollmächtigten Person
фамилия, имя уполномоченного лицаAnschrift
Адрес

für mich und meine nachfolgend aufgeführten Angehörigen das Aufnahmeverfahren nach den §§ 27 und 28 BVFG durchzuführen.
Die Vollmacht umfasst auch die Durchführung eines möglichen Widerspruchs- und Klageverfahrens sowie die Entgegennahme von Bescheiden und sonstigen Schreiben.

вести дело по приему согласно ст. 27 и 28 BVFG для меня и моих далее названных родственников.
Эта доверенность распространяется на возможную процедуру опротестования и на обращение с иском в суд, а также и на получение уведомлений и другой корреспонденции.

Ehegatte/Abkömmling/e, für den/die die o. g. Person die Einbeziehung in ihren Aufnahmebescheid beantragt

супруг/супруга/потомок/потомки, для которых высшее названное лицо заявляет об их включении в свое уведомление о приеме

Name, Vorname, ggf. Geburtsname
фамилия, имя, урожденный/урожденнаяGeburtsdatum
дата рожденияAnschrift
адресAktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes
№ дела у Федерального административного ведомстваName, Vorname, ggf. Geburtsname
фамилия, имя, урожденный/урожденнаяGeburtsdatum
дата рожденияAnschrift
адресAktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes
№ дела у Федерального административного ведомстваName, Vorname, ggf. Geburtsname
фамилия, имя, урожденный/урожденнаяGeburtsdatum
дата рожденияAnschrift
адресAktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes
№ дела у Федерального административного ведомстваName, Vorname, ggf. Geburtsname
фамилия, имя, урожденный/урожденнаяGeburtsdatum
дата рожденияAnschrift
адресAktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes
№ дела у Федерального административного ведомства

Name, Vorname, ggf. Geburtsname фамилия, имя, урожденный/урожденная	Geburtsdatum дата рождения
Anschrift адрес	Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes № дела у Федерального административного ведомства
Name, Vorname, ggf. Geburtsname фамилия, имя, урожденный/урожденная	Geburtsdatum дата рождения
Anschrift адрес	Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes № дела у Федерального административного ведомства
Name, Vorname, ggf. Geburtsname фамилия, имя, урожденный/урожденная	Geburtsdatum дата рождения
Anschrift адрес	Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes № дела у Федерального административного ведомства
Name, Vorname, ggf. Geburtsname фамилия, имя, урожденный/урожденная	Geburtsdatum дата рождения
Anschrift адрес	Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes № дела у Федерального административного ведомства

Ich bestätige:

- Die nachfolgenden *wichtigen Hinweise* zur Kenntnis der deutschen Sprache, zu den Strafbestimmungen und zur Rücknahme von Aufnahmebescheiden bzw. Unwirksamkeit von Einbeziehungen sowie
- das *Merkblatt zum Aufnahmeverfahren* nach dem BVFG mit Informationen zum Anspruch auf Rente nach dem Fremdrentengesetz sowie zur Einbeziehung von Angehörigen

Я подтверждаю, что принял/а к сведению следующее:

- нижеследующую *важную информацию* относительно знаний немецкого языка, о положениях по определению мер наказания, об изъятии уведомления о приеме и о недействительности включения лица в уведомление о приеме, а также и
- письменную информацию о процедуре приема согласно положений BVFG, содержащую информацию о праве на получение пенсии в соответствии с Законом о предоставлении пенсий переселенцам, а также и о включении членов семьи в уведомление о приеме.

habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift/en des Spätaussiedlerbewerbers/der Spätaussiedlerbewerberin bzw. des/der Erziehungsberechtigten
город/село, дата, подпись/подписи претендента/претендентки на статус позднего переселенца или лиц/а, имеющих/его право на воспитание

Ich bestätige als die vorgenannte bevollmächtigte Person die Kenntnisnahme des Textes auf den nächsten Seiten.

Я, как вышеназванное уполномоченное лицо, подтверждаю принятие к сведению текста на следующих страницах.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Bevollmächtigten
город/село, дата, подпись уполномоченного лица



Wichtige Hinweise

Bitte lesen Sie den nachfolgenden Text sorgfältig und bestätigen Sie die Kenntnisnahme des Textes durch die persönliche/n Unterschrift/en des Spätaussiedlerbewerbers / der Spätaussiedlerbewerberin bzw. des/der Erziehungsberechtigten und des/der Bevollmächtigten auf der vorherigen Seite.

Es liegt im eigenen Interesse des Spätaussiedlerbewerbers und der bevollmächtigten Person, diese Hinweise sorgfältig zu beachten. Dies dient der reibungslosen Bearbeitung des Antrags und zur Information über die Rechte der Spätaussiedler in Deutschland.

Der Aufnahmebescheid kann nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden, wenn er durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies gilt insbesondere auch für Angaben zum Umfang der deutschen Sprachkenntnisse. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass überprüft wird, ob die Angaben zu den Sprachkenntnissen zutreffend sind.

Nach § 98 BVFG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte oder Vergünstigungen, die Spätaussiedlern vorbehalten sind, zu erschleichen.

Personen, deren Aufnahmebescheid wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben zurückgenommen wurde, haben **keinen** Anspruch auf Rechte oder Vergünstigungen nach dem BVFG und müssen Deutschland wieder verlassen.

Diese Personen müssen alle anfallenden Kosten (z.B. für Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Rückreise in das Herkunftsland) selbst tragen oder gegebenenfalls die Hilfe von Verwandten oder Bekannten in Anspruch nehmen.

Die bevollmächtigte Person ist dem/der Spätaussiedlerbewerber/in gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Aufnahmebescheid durch Angaben der bevollmächtigten Person erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Die Bezugsperson muss bis zur Erteilung des Aufnahmebescheides im Herkunftsgebiet verbleiben. In deren Aufnahmebescheid können nur Personen einbezogen werden, die im Herkunftsgebiet wohnen. Eine Einbeziehung kann auch nachträglich nach Ausreise der Bezugsperson erfolgen, wenn der Einzubeziehende seinen Wohnsitz im Herkunftsgebiet beibehalten hat.

Важная информация

Прочтите, пожалуйста, внимательно нижеследующий текст и подтвердите на предыдущей странице принятие к сведению этого текста личными подписями претендента/претендентки на статус позднего переселенца или лица/а, имеющих/его право на воспитание и уполномоченного лица.

В личных интересах претендента на статус позднего переселенца и уполномоченного лица рекомендуется тщательно соблюдать настоящие указания. Это упростит обработку заявления и получение информации о правах поздних переселенцев в Германии.

В соответствии с ст. 48 Закона о порядке производства дел в административных органах уведомление о приеме может быть изъято после въезда в Федеративную Республику Германия, если оно было получено на основе в значительной мере неверных или неполных данных.

Это касается, в особенности, данных относительно объема знаний немецкого языка. Настоятельно рекомендуется обратить внимание не то, что проверяется, соответствуют ли данные, указанные в заявлении, действительным знаниям немецкого языка.

Согласно ст. 98 BVFG наказываются лишением свободы на срок до пяти лет или денежным штрафом лица, которые указывают или используют неверные или неполные фактические данные с целью незаконного получения для себя или другого лица прав или льгот, предусмотренных исключительно для поздних переселенцев.

Лица, у которых уведомление о приеме было изъято в связи с неверными или неполными данными, не могут претендовать на права и льготы согласно BVFG и должны покинуть Германию.

Эти лица должны сами нести все возникающие расходы (например: расходы на проживание, питание, медицинские услуги, обратную дорогу в страну, из которой они прибыли) или, в случае необходимости, обратиться за помощью к своим родственникам или знакомым.

Уполномоченное лицо обязано, в случае необходимости, возместить претенденту/ претендентке на статус позднего переселенца ущерб, если уведомление о приеме было получено на основе неверных или неполных данных, указанных уполномоченным лицом.

Близкому лицу должно остаться в регионе происхождения до выдачи уведомления о приеме. В уведомление о приеме близкого лица могут быть включены только лица, проживающие в регионе происхождения. Включение в уведомление о приеме задним числом возможно и после выезда близкого лица, если включаемое лицо сохранило своё место проживания в регионе происхождения.



Die auf der Grundlage der Minderjährigkeit erfolgte Einbeziehung von Jugendlichen ohne Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache wird jedoch unwirksam, sofern die Aussiedlung nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt.

Wenn vor Bescheiderteilung bei der im Bescheid als Spätaussiedler aufgeführten Person auf Grund der Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise auf den Nachweis von für ein einfaches Gespräch ausreichenden Deutschkenntnissen verzichtet wird, wird der Aufnahmebescheid nur unter der Bedingung erteilt, dass die Deutschkenntnisse nach Einreise im Bescheinigungsverfahren festgestellt werden.

Wenn vor Bescheiderteilung bei einbezogenen Ehegatten / Abkömmlingen auf Grund der Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise auf den Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache verzichtet wird, erfolgt die Einbeziehung nur unter der Bedingung, dass die Deutschkenntnisse nach Einreise im Bescheinigungsverfahren festgestellt werden.

Die Einbeziehung wird insbesondere dann unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen in Deutschland Aufnahme gefunden haben. Eine Einreise der einbezogenen Personen auf der Grundlage des Einbeziehungsbescheides ist dann nicht mehr möglich.

Wer einen Aufnahmebescheid erhält und sich zur Aussiedlung entschließt, sollte sich nicht auf einen bestimmten Wohnort in Deutschland festlegen, in dem er leben möchte. Nach Eintreffen in Deutschland erfolgt die Zuweisung in ein Bundesland zur ständigen Wohnsitznahme. Wer entgegen dieser Entscheidung in ein anderes Bundesland geht, muss mit erheblichen Nachteilen rechnen.

Die verbindliche Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft erfolgt nach Einreise nach Deutschland durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG. Auch die Wirksamkeit der Einbeziehung als Ehegatte oder Abkömmling wird im Bescheinigungsverfahren nach § 15 BVFG geprüft. Bei der Durchführung dieses Verfahrens ist das Bundesverwaltungsamt nicht an die Feststellungen im Aufnahmebescheid gebunden.

Включение лиц на основании несовершеннолетия без доказательства наличия основных знаний немецкого языка становится однако недействительным, если эти лица не переселились в Германию до достижения им восемнадцати лет.

Если до принятия решения о предоставлении уведомления о приеме с учетом обстоятельств конкретного отдельного случая от указанного в данном уведомлении в качестве позднего переселенца лица в качестве исключения не требуется доказать наличие у него знаний немецкого языка, достаточных для простого общения, то ему предоставляется уведомление о приеме только с условием подтверждения его знаний немецкого языка после въезда в Германию в рамках прохождения процедуры выдачи удостоверения.

Если до принятия решения о включении в уведомление о приеме с учетом обстоятельств конкретного отдельного случая от супругов/потомков, включаемых в уведомление о приеме, в качестве исключения не требуется доказать наличие у них основных знаний немецкого языка, то их включение осуществляется только с условием подтверждения их знаний немецкого языка после въезда в Германию в рамках прохождения процедуры выдачи удостоверения.

В случае расторжения брака до момента выезда обоих супругов из регионов выезда или в случае смерти близкого лица до момента приема включенных в уведомление о приеме лиц в Германию включение в уведомление о приеме, в частности, становится недействительным. В этих условиях въезд включенных в уведомление о приеме лиц в Германию на основе уведомления об их включении в уведомление о приеме тогда больше не возможно.

Лицо, получившее уведомление о приеме и принявшее решение о выезде, не должно настаивать на определенном местожительстве в Германии, где оно хочет жить. После прибытия в Германию осуществляется распределение по федеральным землям на постоянное местожительство. Кто вопреки этому решению направляется в другую федеральную землю, тому придется ожидать значительные невыгоды.

Окончательное определение статуса позднего переселенца осуществляется после въезда в Германию путем выдачи удостоверения согласно ст. 15 BVFG. Далее проверяется действительность включения в уведомление о приеме в качестве супруга или потомка путем прохождения процедуры выдачи удостоверения согласно ст. 15 BVFG. В рамках обработки данной процедуры Федеральное административное ведомство не вынуждено учитывать указанные в уведомлении о приеме решен



Merkblatt

um Aufnahmeverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) (Stand: März 2024)

I. Hinweise zu der seit dem 23. Dezember 2023 geltenden Rechtslage

Spätaussiedler

Spätaussiedler kann in der Regel nur werden, wer als deutscher Volkszugehöriger vor Verlassen des Herkunftsgebietes und nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens einen Aufnahmebescheid des Bundesverwaltungsamtes erhalten hat. Aufnahmebewerber, die vor Erhalt des Aufnahmebescheides ihren Wohnsitz im Herkunftsgebiet aufgeben, können daher grundsätzlich nicht als Spätaussiedler anerkannt werden.

Die deutsche Volkszugehörigkeit setzt neben der Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum und deutsche Sprachkenntnisse voraus.

Grundsätzlich muss jeder, der einen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler beantragt, an einem Sprachtest bei einer deutschen Auslandsvertretung teilnehmen. Im Rahmen des Sprachtests wird geprüft, ob der Antragsteller ein einfaches Gespräch über allgemeine Themen des täglichen Lebens führen kann. Dabei sollen russlanddeutsche Dialekte verwendet werden, sofern sie vermittelt worden sind. Die deutschen Sprachkenntnisse können auch fremdsprachlich erworben worden sein. Der Sprachtest ist deshalb bei Nichtbestehen beliebig oft wiederholbar.

Ein Bekenntnis kann nachgewiesen werden

- a) durch einen deutschen Nationalitätseintrag im **Reise-/Inlandspass**
- b) durch deutsche Nationalitätseinträge in behördlichen Ausweisen, Urkunden, Registern oder im Militärpass
- c) wenn keine Nationalitätenerklärung vorliegt oder sie nicht mehr geändert werden kann
 - durch Vorlage eines Zertifikates über die Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Mit dem Zertifikat B1 Deutsch wird nachgewiesen, dass Sie über solide Grundkenntnisse der deutschen Umgangssprache verfügen und sich in allen wichtigen Alltagssituationen sprachlich zurechtfinden. Nähere Informationen über die Deutschprüfung zum Zertifikat B1 erhalten Sie bei den Goethe-Instituten im In- und Ausland oder im Internet unter www.goethe.de), oder

- den Nachweis, dass die deutschen Sprachkenntnisse, die für ein einfaches Gespräch ausreichen, dem Antragsteller in der Familie vermittelt wurden, oder
- durch ein nach außen erkennbares Verhalten, dass den Antragsteller eindeutig als deutschen Volkszugehörigen kennzeichnet.

Antragsteller aus dem Baltikum müssen glaubhaft machen, dass sie am 31.12.1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit unterlagen.

Ehegatten und Abkömmlinge

Ehegatten und Abkömmlinge des künftigen Spätaussiedlers („Bezugsperson“), können auf ausdrücklichen Antrag des Spätaussiedlers in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Sie müssen weiter Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Grundkenntnisse der deutschen Sprache liegen dann vor, wenn die Kompetenzstufe A1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen“ des Europarates erreicht wird. Dies setzt voraus, dass die deutsche Sprache in ihren Grundzügen in Wort und Schrift so beherrscht wird, dass vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen, verstanden und verwendet werden.

Sie können durch Vorlage des Zertifikats „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts nachgewiesen werden. Nähere Informationen über die Deutschprüfung „Start Deutsch 1“ erhalten Sie bei den Goethe-Instituten im In- und Ausland oder im Internet unter www.goethe.de. Dort erfahren Sie, an welchen Orten Prüfungen stattfinden und welche Prüfungsgebühr verlangt wird.

Auf Wunsch kann der Einzubeziehende auch im Rahmen einer Anhörung an einer deutschen Auslandsvertretung einen Sprachstandstest ablegen, um Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Sprachstandstest ist kostenlos. Die Kosten der Anreise und ggf. die Übernachtung am Ort der Anhörung können nicht erstattet werden. Der Sprachstandstest ist – wie auch die Prüfung „Start Deutsch 1“ – bei Nichtbestehen wiederholbar.

Bei Ehegatten, die mindestens 60 Jahre alt sind, reicht es für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid aus, wenn bei der Prüfung „Start Deutsch 1“ zumindest 52 Punkte erreicht wurden. Ehegatten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sollten daher dann, wenn sie die Prüfung „Start Deutsch 1“ mit mindestens 52 Punkten abgeschlossen haben, eine Teilnahmebestätigung mit dem Prüfungsergebnis vorlegen.

Die Einbeziehung von minderjährigen Abkömmlingen kann nur erfolgen, wenn zumindest ein sorgeberechtigter Elternteil einbezogen wird oder einen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler erhält.

Abkömmlinge, die bei der Einreise noch nicht volljährig sind, müssen keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Die auf der Grundlage der Minderjährigkeit erfolgte Einbeziehung von Jugendlichen ohne Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache wird jedoch unwirksam, sofern die Aussiedlung nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt.

Wird während des laufenden Aufnahmeverfahrens oder nach Erteilung des Aufnahmebescheides ein Kind geboren oder eine Ehe geschlossen, so kann für den nachgeheirateten Ehegatten und nachgeborene Abkömmlinge die Einbeziehung formlos beantragt werden. Die Einbeziehung von Ehegatten ist aber erst dann möglich, wenn die Ehe mit der Bezugsperson seit mindestens drei Jahren besteht.

Die Einbeziehung wird unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen in Deutschland Aufnahme gefunden haben. Eine Einreise der einbezogenen Personen auf der Grundlage des Einbeziehungsbescheides ist dann nicht mehr möglich.

Ehegatten und Abkömmlinge des Spätaussiedlerbewerbers, die in den Aufnahmebescheid einbezogen wurden, erhalten Hilfen zur Eingliederung in Deutschland. Die Berücksichtigung ausländischer Beitrags- und Beschäftigungszeiten in der deutschen Rentenversicherung (sogenannte Fremdrente) ist jedoch nur bei Personen möglich, die als Spätaussiedler (§ 4 BVFG) anerkannt wurden. Ehegatten / Abkömmlinge des Spätaussiedlers, die selbst Spätaussiedler werden wollen, müssen vor ihrer Ausreise einen eigenen Antrag auf Aufnahme als Spätaussiedler stellen! **Ein Antrag, der erst nach der Einreise ins Bundesgebiet gestellt wird, hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein sogenannter Härtefall vorliegt und dem Antragsteller das Abwarten des Bescheides im Herkunftsgebiet ausnahmsweise nicht zugemutet werden kann.**

Weitere Familienangehörige des Spätaussiedlerbewerbers

Die Einreise von Familienangehörigen des Spätaussiedlerbewerbers, die nicht in dessen Aufnahmebescheid einbezogen werden können (z. B. Stiefkinder, Schwiegerkinder), erfolgt nach den geltenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Auch der ausländische Ehegatte eines Abkömmlings kann grundsätzlich nur nach Deutschland kommen, wenn er deutsche Sprachkenntnisse besitzt. Im Falle einer Einreise nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen ist für ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland die örtliche Ausländerbehörde zuständig. Die nach dem Aufenthaltsrecht einreisenden Familienangehörigen werden nicht Deutsche nach Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

II. Allgemeine Hinweise zum Aufnahmeverfahren

Der vollständig ausgefüllte Aufnahmeantrag ist **beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln**, einzureichen. Die Antragstellung kann auch über einen Bevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Der Aufnahmebescheid kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn er durch Angaben erwirkt worden ist, die im Wesentlichen unrichtig oder unvollständig sind oder die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufnahmebescheides nicht erfüllt waren oder später entfallen sind. Auch **nach dem Eintreffen im Bundesgebiet** wird der Aufnahmebescheid bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zurückgenommen. Dann ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, in das Herkunftsgebiet **zurückzukehren**. Personen, die nicht freiwillig zurückkehren, werden abgeschoben.

Kosten, die für die Inanspruchnahme kommerzieller „Aussiedlervermittlungsbüros“ bzw. „Informationsagenturen“ usw. gezahlt werden, sind **nicht** erstattungsfähig.

Das Bundesverwaltungsamt stellt Ihnen und Ihren einbezogenen Angehörigen, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, nach Begründung des ständigen Aufenthaltes in Deutschland eine Bescheinigung gemäß § 15 BVFG aus. In diesem Verfahren werden Ihre Angaben im Aufnahmeverfahren nochmals überprüft. Eine Bescheinigung wird nur Personen ausgestellt, die dauerhaft nach Deutschland übersiedeln wollen. Erst die Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft oder der Eigenschaft als einbezogener Ehegatte oder Abkömmling durch die Bescheinigung nach § 15 BVFG ist für alle deutschen Behörden verbindlich.

III. Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt vor dem Ausfüllen des Antrages genau durch und beachten Sie die Hinweise.

- Tragen Sie alle Angaben leserlich in Blockschrift und in deutscher Schreibweise ein.
- Fragen, die im konkreten Fall nicht zutreffen, sind mit „entfällt“ zu beantworten.
- Nur **vollständig** ausgefüllte Anträge können bearbeitet und verbeschieden werden.

Abschnitt I

Tragen Sie hier den Namen der Republik ein, in der der Antragsteller derzeit seinen Wohnsitz hat.

Abschnitt II

Tragen Sie hier die Person ein, die **Aufnahme als Spätaussiedler** finden möchte (Schreibweise laut Pass). Aufnahme als Spätaussiedler können nur Personen finden, die vor dem 01.01.1993 geboren wurden.

Wenn der Ehegatte und / oder Abkömmling ebenfalls als Spätaussiedler Aufnahme finden möchte, muss er einen eigenen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler beantragen.

Abschnitt III

Hier müssen der Ehegatte und die Abkömmlinge der Bezugsperson eingetragen werden, wenn sie die auf Seiten 1/2 des Merkblattes genannten Voraussetzungen erfüllen und in den Aufnahmebescheid einbezogen werden sollen (Schreibweise laut Pass).

Abschnitt IV

Hier müssen folgende Personen eingetragen werden, wenn die Bezugsperson gemeinsam mit diesen aussiedeln möchte (Schreibweise laut Pass):

- 1) der Ehegatte, dessen Ehe mit dem Spätaussiedlerbewerber erst kürzlich geschlossen wurde (die Einbeziehung ist erst möglich, wenn die Ehe mit dem Spätaussiedlerbewerber drei Jahre besteht),
- 2) der minderjährige ledige Abkömmling des Ehegatten des Spätaussiedlerbewerbers, der nicht gleichzeitig dessen Abkömmling ist,
- 3) der Ehegatte eines einzubeziehenden Abkömmlings,

- 4) der minderjährige ledige Abkömmling des Ehegatten des einzubeziehenden Abkömmlings, der nicht gleichzeitig Abkömmling des Abkömmlings ist,

Für volljährige Abkömmlinge des Spätaussiedlers, Pflegekinder des Spätaussiedlers bzw. des Abkömmlings, volljährige Abkömmlinge des Ehegatten des Spätaussiedlers oder nichtdeutsche Schwiegereltern (Eltern des Ehegatten des Spätaussiedlers) kommt die Einreise nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich nicht in Betracht.

Erläuterungen zu den Ziffern ab Seite 4

1 - 3	Schreibweise des Namens laut Geburts- oder Heiratsurkunde	5	Sofern vorhanden deutsche Ortsbezeichnung angeben
19.1 – 19.3		19.5 / 20.5	
21.1 – 21.3		21.5 / 22.3	
22.1 / 22.2		27.3 – 34.3	
25.1 / 25.2			
27.1 / 27.2 – 34.1 / 34.2			

15.2 Falls die deutsche Sprache nicht erlernt wurde, kreuzen Sie bitte „nein“ an, machen hier keine weiteren Angaben und fahren fort bei Ziffer 15.3.

IV. Im Aufnahmeverfahren benötigte Unterlagen

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages werden grundsätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Geburtsurkunde(n), evtl. Heiratsurkunde(n), Adoptionsurkunde(n) (mit Adoptionsbeschluss) sowie ggf. Scheidungsurkunden aller aussiedlungswilligen Personen (auch der Kinder),
- Arbeitsbuch des Spätaussiedlerbewerbers
- Arbeitsbuch jeder weiteren aussiedlungswilligen Person, die vor dem 01.01.1974 geboren wurde,
- Führungszeugnisse der aussiedlungswilligen Personen älter als 16 Jahre
- Fotokopien des aktuellen Reisepasses und Inlandspasses und der früheren Inlandspässe,
- Unterlagen mit Nationalitätseintragung (z. B. Militärpass oder Geburtsurkunden von Kindern, wobei unerheblich ist, ob diese aussiedeln wollen).
- Sonstige Nachweise, die die eigene Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität belegen

In welcher Form müssen die Unterlagen beigelegt werden?

Grundsätzlich gilt:

- Benötigt werden **Kopien** vom Original mit **notarieller Beglaubigung**. Kopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite der Urkunde sind vorzulegen. Unbeglaubigte Kopien sind nicht beweisgeeignet.
- Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen und die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bestätigen. Kopien von Beglaubigungsvermerken

oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers beglaubigen, reichen nicht aus.

- Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.

Für Geburts- und Heiratsurkunden gilt zusätzlich:

Die Urkunden sind mit einer „Haager Apostille“ zu versehen. Dies gilt nicht für Urkunden aus EU-Mitgliedsstaaten sowie nicht für folgende Urkunden:

Herkunftsstaat	Ausstellung vor:
Russische Föderation	Juni 1992
Kasachstan	Februar 2001
Ukraine	Januar 2004

Die mit einer Apostille versehenen Urkunden sind als notariell beglaubigte Kopien vorzulegen.

Hinweise zum Apostilverfahren entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt „Haager Apostille“**. Ist eine Apostillierung nicht möglich, dann wenden Sie sich bitte an das Bundesverwaltungsamt oder an die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

V. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 29 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) ist das Bundesverwaltungsamt als zuständige Behörde berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter „Spätaussiedleraufnahmeverfahren“. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

Ihr Bundesverwaltungsamt



Datenschutzerklärung

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zum Datenschutz entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) in folgendem Bereich:

Aufnahme von Personen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

1. Wie lautet die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit?

Zur Durchführung des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens und der damit verbundenen Verfahren muss das Bundesverwaltungsamt personenbezogene Daten verarbeiten und anhand dieser Daten prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen oder Ausschlussstatbestände, die sich aus dem BVFG ergeben, vorliegen und gegebenenfalls an Dritte weiterleiten. Die Regelungen der jeweils geltenden Fassung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden dabei beachtet.

2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Bundesverwaltungsamt
Barbarastraße 1
50735 Köln

Tel.: + 49 (0) 22899-358-0
Fax.: + 49 (0) 22899-358-41747

E-Mail: poststelle@bva.bund.de

3. An wen können Sie sich in Datenschutzfragen wenden?

Bundesverwaltungsamt
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
DGZ-Ring 12
13086 Berlin

Tel.: + 49 (0) 22899-358-68-1234
Fax.: + 49 (0) 22899-358-68-1140

E-Mail: datenschutzbeauftragter@bva.bund.de

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet und aus welcher Quelle stammen sie?

Wir verarbeiten alle die Daten, die Sie mit der Antragsstellung bei uns einreichen. Die entsprechenden Daten sind im Antragsformular selbstständig einzutragen und zum Teil zu belegen. Benötigt werden Angaben zu dem Spätaussiedlerbewerber und zur antragstellenden Person soweit sich diese vom Bewerber unterscheidet. Zusätzlich zu den Daten des Spätaussiedlerbewerbers / der Spätaussiedlerbewerberin werden Informationen zu Vorfahren, Abkömmlingen und weiteren Familienangehörigen abgefragt. Neben Ihren Antragsangaben werden auch die Daten verarbeitet, die in den beiliegenden Urkunden und Unterlagen enthalten sind. Dabei kann es sich gemäß Art. 9 DSGVO um

„personenbezogene Daten besonderer Kategorien“ (z. B. Religionszugehörigkeit, Gesundheitsdaten) handeln, die aus Antragsangaben und eingereichten Dokumenten hervorgehen.

Das Bundesverwaltungsamt kann im Rahmen einer Antragsbearbeitung je nach Verfahren, insbesondere durch Ermittlungen, von anderen Stellen weitere personenbezogene Daten erhalten (siehe Nr. 6). Die Erhebung der Daten ist für die Antragsbearbeitung, darauf bezogene Rückfragen, sowie die spätere Übermittlung Ihres Bescheides erforderlich. Die Entscheidung zu Ihrem Antrag wird von uns an Sie (oder falls angegeben Ihren Vertreter) postalisch zugesandt. Die Kontaktdaten werden für die postalische Zustellung verarbeitet.

Sofern Sie Ihren Antrag auf elektronischem Weg über das Bundesportal stellen, erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten von der Bundesdruckerei GmbH und dem ITZBund als Host der Plattform.

5. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet?

5.a Verarbeitungszweck

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Zweck der Durchführung des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens zur Anerkennung als Spätaussiedler und als einbezogener Ehegatte oder Abkömmling sowie der Aufnahme als weiterer Angehöriger in die Anlage des Aufnahmebescheides und alle damit verbundenen Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz.

5.b Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO auf Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, welche zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich sind, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, dient im Einzelfall auch Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit das BVA personenbezogene Daten zur Wahrnehmung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet, stützt sich die Verarbeitung dieser Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und § 3 BDSG i. V. m. der entsprechenden gesetzlichen Aufgabenform.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht darüber hinaus auf den §§ 16 und 29 BVFG.

6. Wer erhält Ihre Daten bzw. an wen werden diese übermittelt?

Die in dem (Online-)Formular angegebenen Daten werden zur Antragsbearbeitung an das BVA übermittelt. Soweit weitere Stellen (z. B. Gerichte) in das Verfahren eingebunden sind, gelten auch diese als Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten.

Zwecks Durchführung der gesetzlich geregelten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Empfänger weitergegeben. Im Regelfall wird die jeweils zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Ermittlungen bzw. Datenübermittlungen an folgende Stellen:

- Ausländerbehörden, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Einwohnermeldeämter, Standesämter, Vertriebenenämter bzw. Nachfolgebehörden, Ausländerzentralregister, Deutsches Rotes Kreuz (DRK).

- Zur Feststellung der Ausschlussgründe nach § 5 Nummer 1 Buchstabe e und d BVFG: Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt.
- Im Bescheinigungsverfahren nach § 15 BVFG: Staatsangehörigkeitsbehörden, Pass- und Personalausweisbehörden.
- Im Verteilungsverfahren nach § 8 BVFG: die zentralen Landesaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer.
- Für die Organisation und Durchführung von Tests zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse nach § 6 Abs. 1 und 2 BVFG und zum Nachweis der Grundkenntnisse der deutschen Sprache nach § 27 Abs. 2 BVFG im Aussiedlungsgebiet: die jeweils beteiligte Auslandsvertretung.
- Für die Organisation und Durchführung von Tests zum Nachweis der Grundkenntnisse der deutschen Sprache nach § 27 Abs. 2 BVFG im Aussiedlungsgebiet: das Goethe-Institut und Partner.
- Für Integrationsmaßnahmen: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Für die Klärung der Anerkenntnisfähigkeit von Prüfungen, Befähigungsnachweisen und Ansprüchen auf Sozialleistungen: Kultusministerkonferenz, Berufsgenossenschaften, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Rentenversicherungsträger.

Mitgeteilt werden in der Regel Ihre Grundpersonalien (Familiename; Geburtsname; frühere Namen; Bestandteile des Namens, die das deutsche Recht nicht vorsieht; das Geschlecht; Vornamen; Tag und Ort der Geburt), die letzte Anschrift im Aussiedlungsgebiet und -soweit vorhanden- auch der letzte innerdeutsche Wohnsitz sowie die Entscheidung im Aufnahmeverfahren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht.

Sofern Sie Ihren Antrag auf elektronischem Weg über das Bundesportal gestellt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten von der Bundesdruckerei GmbH als Host der Plattform an unseren IT-Dienstleister ITZBund für die weitere Verarbeitung übermittelt.

7. Werden Ihre Daten an ein Drittland ggf. außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO übermittelt?

Nein, Ihre Daten werden nicht an Drittländer, die sich ggfs. außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO befinden, übermittelt.

8. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Daten zu einem Verfahren werden solange gespeichert, wie sie zur Zweckerreichung benötigt werden und vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

Ihre Daten werden für die gesamte Dauer des Aufnahmeverfahrens und der damit verbundenen Verfahren gespeichert. Dies ist erforderlich, um die Geltendmachung und Wahrung Ihrer Rechte und der Ihrer Nachfahren in späteren Verwaltungsverfahren geltend machen zu können.

9. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen nachfolgende Rechte zur Verfügung. Diese können Sie beim unter 2. aufgeführten datenschutzrechtlich Verantwortlichen geltend machen.

9.a Recht auf Auskunft – Art. 15 DSGVO

Mit dem Recht auf Auskunft erhält die von einer Datenverarbeitung betroffene Person eine umfassende Einsicht in die sie angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien, wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Es gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

9.b Recht auf Berichtigung – Art. 16 DSGVO

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, unrichtige sie angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

9.c Recht auf Löschung – Art. 17 DSGVO

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen.

Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die ihn angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

9.d Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – Art. 18 DSGVO

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, eine weitere Verarbeitung der sie angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtswahrnehmungen durch die betroffene Person ein.

9.e Recht auf Datenübertragbarkeit – Art. 20 DSGVO

Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, die sie angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten, um sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterleiten zu lassen.

Dieses Recht steht dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.

9.f Recht auf Widerspruch - Art. 21 DSGVO

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für eine betroffene Person, aus Gründen die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, solchen weiteren Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, die zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder berechtigter öffentlicher sowie privater Interessen erfolgen. Es gelten die in § 36 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

9.g Recht auf Beschwerde – Art. 77 DSGVO

Als betroffene Person haben Sie unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten etwa gegen die DSGVO verstößt.

Hinweis:

Die für das BVA zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde können Sie wie folgt erreichen:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

Telefon: 0228 997799 0

Telefax: 0228 997799 5550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

9.h Recht auf Widerruf der Einwilligung – Art. 7 Abs. 3 DSGVO

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch diese nicht berührt.

10. Notwendigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BVA hier im Aufgabenbereich der Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben. Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich. Dementsprechend sind Sie verpflichtet diese bereitzustellen. Denn im Falle der Nichtbereitstellung könnte Ihr Antrag / Ihr Anliegen hier nicht bearbeitet werden.

11. Werden Entscheidungen automatisiert getroffen? – Art. 22 DSGVO

Nein, es gibt keine Entscheidungen die automatisiert getroffen werden.